



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Übernahme von Energiekosten von Hartz IV-EmpfängerInnen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Kosten für Strom müssen jeweils aus dem Regelsatz der Grundsicherung, der Sozialhilfe oder ALG II bezahlt werden. Darüber hinausgehende Energiekosten für das Heizen werden von vielen Kommunen als Teil der Unterkunftskosten pauschal erstattet. Es ist für SozialtransferempfängerInnen häufig nur auf dem Gerichtswege möglich, Erstattung für darüber hinausgehende Energiekosten geltend zu machen, weil ihnen oft unwirtschaftlicher Umgang mit Energie unterstellt wird. Umgekehrt muss die Pauschale nach der Jahresabrechnung anteilig sehr plötzlich zurückgezahlt werden, wenn die tatsächlichen Energiekosten geringer ausfallen. Gegebenenfalls werden bei sehr geringem Energieverbrauch Nachforschungen angestellt, ob die Betreffende im fraglichen Zeitraum seine Wohnung hinreichend bewohnt hat. Mehrfach haben Gerichte diese Form der Pauschalierung der Energiekostenunterstützung seitens der Kommunen verurteilt. In anderen Staaten wird zur Vermeidung von Ener-

giesperren bei verschuldeten Haushalten ein Minimum an Energie unabhängig von den Energieschulden garantiert.

1. Ist die Kommunalaufsicht des Landes gegenüber den Kommunen, die Abweichungen von den Energiepauschalen nach oben verweigern, tätig geworden? Wenn ja, in welchen Kommunen mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Bei den Energiekosten ist zu unterscheiden zwischen Haushaltsenergie und Energiekosten, die zum Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung gehören. Kosten für Haushaltsenergie sind pauschal durch die Regelleistung abgegolten. Erhalten Kunden aufgrund von Mehrverbrauch oder aufgrund des Energiekostenanstiegs eine Nachzahlung vom Versorgungsunternehmen und können sie diese Nachzahlung weder aus Vermögen noch auf andere Weise leisten, besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II ein Darlehen zu gewähren. Im Gesetzeswortlaut heißt es: „Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen ... noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen.“ Für Leistungsempfänger nach dem SGB XII enthält § 37 SGB XII eine dem Wortlaut nach vergleichbare Regelung.

Nach der Regelung des SGB II sind Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Das SGB XII enthält in § 29 Abs. 3 Satz 1 eine gleichartige Regelung für den Personenkreis der danach Leistungsberechtigten. Eine generelle Pauschalierung der Heizkosten ist gem. § 22 SGB II nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Ist eine Nachzahlung nicht auf unwirtschaftliches Verhalten zurückzuführen, sind die Heizkosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Beruhen hohe Heizkosten auf dem Verbrauchsverhalten, ist eine Beschränkung auf eine Obergrenze möglich.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat im Rahmen der Rechtsaufsicht die ARGEn und Optionskommunen des Landes vor kurzem aufgefordert, sofern die Richtlinie ihres Kreises eine dem widersprechende Regelung enthält, dies in der Trägerversammlung aufzugreifen und den Kreistag zur Anpassung der Richtlinie an die gesetzliche Regelung aufzufordern. Die ARGEn und Optionskommunen wurden aufgefordert, die Verwaltungspraxis hingegen mit sofortiger Wirkung umzustellen. Die Landesregierung geht davon aus, dass entsprechend verfahren wird.

2. Welche alternativen Anreizmodelle zum Energiesparen für SozialtransferempfängerInnen anstelle von Pauschalzahlungen empfiehlt die Landesregierung den Kommunen?

Antwort zu Frage 2:

Eine Möglichkeit, den Hilfeempfängern einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie zu geben, wäre z.B. nur einen Teil (z.B. 50 %) der Betriebskostenrückerstattung auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung anzurechnen.